

**Geschäftsbedingungen
für den Wasserstoffbilanzkreisvertrag
im netzbetreiberübergreifenden Was-
serstoffnetz GET H2**

der Trading Hub Europe GmbH

**vom 05.02.2025 für die Bilanzierung
ab dem 01.07.2025**

Geschäftsbedingungen für den Wasserstoffbilanzkreisvertrag

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
§ 1 Begriffsbestimmungen.....	4
§ 2 Gegenstand des Vertrages	6
§ 3 Registrierung als Bilanzkreisverantwortlicher, Vertragsschluss und Implementierungsfrist	6
§ 4 Bilanzierungsregeln	7
§ 5 Bilanzkreissaldo	8
§ 6 Bilanzkreisstatus	9
§ 7 Ausgeglichenheit des Bilanzkreises	9
§ 8 Systemstatus	9
§ 9 Vertragsstrafe	10
§ 10 Ausschüttungen vereinnahmter Vertragsstrafen	11
§ 11 Leitungsinhaltsbedarf	13
§ 12 Zuordnung von Punkten zu Bilanzkreisen.....	13
§ 13 Übertragung von Wasserstoffmengen zwischen Bilanzkreisen.....	14
§ 14 Nominierungen am VHP	14
§ 15 Mengenzuordnung und Datenversand.....	16
§ 16 Korrekturprozesse für Punkte gemäß § 4 Ziffer 2 lit. a) sub lit. aa) und bb) und lit. b)	17
§ 17 Verbindung von Bilanzkreisen.....	18
§ 18 VHP-Entgelt.....	19
§ 19 Rechnungsstellung und Zahlung	19
§ 20 Steuern	20
§ 21 Datenweitergabe und Datenverarbeitung	20
§ 22 Marktkommunikation.....	21
§ 23 Ansprechpartner.....	21
§ 24 Verfügbarkeit der IT	22
§ 25 Höhere Gewalt	22
§ 26 Haftung.....	23
§ 27 Sicherheitsleistung.....	24
§ 28 Laufzeit.....	28
§ 29 Leistungsaussetzung und Kündigung	28
§ 30 Wirtschaftlichkeitsklausel.....	29
§ 31 Vertraulichkeit.....	30
§ 32 Rechtsnachfolge.....	31

Geschäftsbedingungen für den Wasserstoffbilanzkreisvertrag

§ 33 Änderungen des Vertrages	31
§ 34 Schriftform	33
§ 35 Salvatorische Klausel.....	33
§ 36 Gerichtsstand und anwendbares Recht.....	33
Anlage 1: Nominierungs-, Mengenanmeldungs- und Matching-Prozess für das Wasserstoffnetz GET H2	34

Geschäftsbedingungen für den Wasserstoffbilanzkreisvertrag

Präambel

Diese Geschäftsbedingungen dienen der Bilanzierung von Wasserstoffmengen im netzbetreiberübergreifenden Wasserstoffnetz GET H2 und sämtlichen damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. Zum Zeitpunkt ihrer erstmaligen Veröffentlichung im Februar 2025 existierten weder gemeinsame Vertragsstandards für den Zugang zu Wasserstoffnetzen nach § 28n EnWG noch inhaltliche Vorgaben der Bundesnetzagentur. Die Betreiber des Wasserstoffnetzes GET H2 gehen davon aus, dass Wasserstofftransporte im künftigen Wasserstoffnetz auf der Basis von mit dem Markt konsultierten gemeinsamen Vertragsstandards der Betreiber von Wasserstoffnetzen sowie Festlegungen der Bundesnetzagentur erfolgen werden und dass diese somit in der Zukunft auch für das Wasserstoffnetz GET H2 Gültigkeit erlangen werden.

§ 1 Begriffsbestimmungen

1. **Ausspeisepunkt**
Ein Punkt innerhalb des Wasserstoffnetzes GET H2, an dem Wasserstoff durch einen Transportkunden aus einem Netz eines Wasserstoffnetzbetreibers zur Belieferung von Letztverbrauchern oder zum Zwecke der Einspeicherung entnommen werden kann bzw. an Grenzübergängen übertragen werden kann.
2. **Ausspeisewasserstoffnetzbetreiber**
Wasserstoffnetzbetreiber, mit dem der Transportkunde einen Ausspeisevertrag für das Wasserstoffnetz GET H2 abschließt
3. **Bilanzkreisnummer**
Eindeutige Nummer, die von dem Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen an einen Bilanzkreisverantwortlichen für einen Bilanzkreis vergeben wird und insbesondere der Identifizierung der Nominierungen oder Renominierungen sowie Mengenmeldungen oder Anpassungen von Mengenmeldungen von Wasserstoffmengen dient.
4. **Einspeisepunkt**
Ein Punkt innerhalb des Wasserstoffnetzes GET H2, an dem Wasserstoff durch einen Transportkunden von Grenzübergängen, inländischen Produktionsanlagen oder aus Speichern an einen Wasserstoffnetzbetreiber in dessen Netz übergeben werden kann.
5. **Einspeisewasserstoffnetzbetreiber**
Wasserstoffnetzbetreiber, mit dem der Transportkunde einen Einspeisevertrag für das Wasserstoffnetz GET H2 abschließt.
6. **Flexibilitätsrahmen**
Durch diesen Bilanzkreisvertrag geregelte, maximal im jeweiligen Bilanzkreis in einer definierten Zeiteinheit und kumulativ zulässige positive oder negative Abweichung zwischen der Einspeisung von Wasserstoffmengen und der Ausspeisung von Wasserstoffmengen

Geschäftsbedingungen für den Wasserstoffbilanzkreisvertrag

7. **Gesamtnetzzinhalt**
Der Gesamtnetzzinhalt ist die Summe der physischen Leitungsinhalte des Wasserstoffnetzes GET H2.
8. **Leitungsinhaltsgrenzen**
Leitungsinhaltsgrenzen markieren den Übergang von verschiedenen Zuständen des Systemstatus und beziehen sich auf den absoluten Gesamtnetzzinhalt. Es existieren insgesamt 4 Leitungsinhaltsgrenzen, jeweils zwei im unterdeckten und im überdeckten Systemstatus. Die erste Leitungsinhaltsgrenze entspricht jeweils dem Flexibilitätsrahmen an nicht-nominierungspflichtigen Punkten im gesamten Wasserstoffnetz GET H2. Die zweite Leitungsinhaltsgrenze stellt aus Sicht der Wasserstoffnetzbetreiber die Grenze des sicheren technischen Betriebes des Wasserstoffnetzes GET H2 dar.
9. **Liefermonat**
Der Liefermonat ist der Monat M. Der Liefermonat umfasst den Zeitraum vom 1. Tag 06:00 Uhr des Liefermonats bis zum 1. Tag 06:00 Uhr des Folgemonats.
10. **Operational-Balancing-Account (OBA)**
Operational-Balancing-Account ist ein Steuerungskonto an nominierungspflichtigen Ein- und Ausspeisepunkten mit angrenzenden Infrastrukturbetreibern, in dem die Differenz der Summe der stündlich gemessenen Wasserstoffmenge und der Summe der für diese Stunde allokierten Wasserstoffmenge erfasst wird.
11. **RLM-Ausspeisepunkt (RLM)**
Ausspeisepunkt zu einem Letztverbraucher mit registrierender Lastgangmessung.
12. **Stundenbasis**
Der Begriff Stundenbasis bedeutet, dass sich Daten auf die volle Stunde beziehen.
13. **Sub-Bilanzkonto**
Das Sub-Bilanzkonto ist ein Konto, das einem Bilanzkreis zugeordnet ist und die Zuordnung von Ein- und Ausspeisemengen zu Transportkunden und/oder die übersichtliche Darstellung von Teilmengen ermöglicht.
14. **Tag D**
Tag D ist der Liefertag, welcher um 06:00 Uhr beginnt und um 06:00 Uhr des folgenden Tages endet.
15. **Virtueller Ausspeisepunkt**
Ein nicht zu buchender Ausspeisepunkt eines Bilanzkreises am Virtuellen Handelspunkt (VHP), über den Wasserstoff in einen anderen Bilanzkreis übertragen werden kann.
16. **Virtueller Einspeisepunkt**
Ein nicht zu buchender Einspeisepunkt eines Bilanzkreises am Virtuellen Handelspunkt (VHP), über den Wasserstoff aus einem anderen Bilanzkreis übertragen werden kann.
17. **Wasserstoffmarktgebietsverantwortlicher**
Ist die von den Wasserstoffnetzbetreibern mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauf-

Geschäftsbedingungen für den Wasserstoffbilanzkreisvertrag

tragte bestimmte natürliche oder juristische Person, die im Wasserstoffnetz GET H2 Leistungen erbringt, die zur Verwirklichung einer effizienten Abwicklung des Gasnetzzugangs durch eine Person zu erbringen sind.

18. **Wasserstoffmenge**
Wasserstoffmenge ist der Energiegehalt des Wasserstoffanteils des übergebenen bzw. übernommenen Wasserstoffes, solange im DVGW-Arbeitsblatt G 685 nicht etwas Abweichendes geregelt ist.
19. **Wasserstoffnetzbetreiber**
Der Einspeisewasserstoffnetzbetreiber und/oder Ausspeisewasserstoffnetzbetreiber.
20. **Wasserstoffnetz GET H2**
Umfasst die buchbaren Ein- und Ausspeisepunkte, die durch die Wasserstoffnetzbetreiber für das netzbetreiberübergreifende Wasserstoffnetz GET H2 veröffentlicht werden.
21. **Werktage**
Unter Werktagen für die Fristenregelung sind alle Tage zu verstehen, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage.
22. **Zeitformat**
Bei allen Zeitangaben gilt die offizielle deutsche Zeit (Mittleuropäische (Sommer-) Zeit (MEZ/MESZ)).

§ 2 Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Vertrages ist die Bilanzierung der ein- und ausgespeisten Wasserstoffmengen, die dem im jeweiligen Vertrag geregelten Bilanzkreis zugeordnet werden, die Übertragung von Wasserstoffmengen zwischen Bilanzkreisen über den Virtuellen Handelspunkt (VHP), die Abrechnung des VHP-Entgeltes sowie die Abwicklung der dazu notwendigen Kommunikationsprozesse.
2. Der Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, den Bilanzkreis nach Maßgabe dieses Vertrages zu bewirtschaften. Der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche ist zur Bereitstellung von Daten und zur Abrechnung des Bilanzkreises nach Maßgabe dieses Vertrages verpflichtet.

§ 3 Registrierung als Bilanzkreisverantwortlicher, Vertragsschluss und Implementierungsfrist

1. Die Registrierung als Bilanzkreisverantwortlicher erfolgt durch die Registrierung bei dem Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen. Im Zuge der Registrierung hat das Unternehmen dem Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen insbesondere die nach den Geschäftsbedingungen zur Registrierung geforderten Angaben und Unterlagen nach Aufforderung durch den Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen zur Verfügung zu stellen.

Geschäftsbedingungen für den Wasserstoffbilanzkreisvertrag

2. Weitere Voraussetzungen für die Registrierung als Bilanzkreisverantwortlicher sowie deren Ablehnung sind in den Geschäftsbedingungen zur Registrierung geregelt. Bei Widersprüchen zwischen diesen Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag und den Geschäftsbedingungen zur Registrierung sind die Regelungen dieser Geschäftsbedingungen für diesen Bilanzkreisvertrag maßgeblich.
3. Der Abschluss eines Vertrages muss zum Zwecke der systemtechnischen Implementierung des Vertrages spätestens 10 Werktage vor Beginn der Nutzung des Bilanzkreises erfolgen (Implementierungsfrist). Innerhalb der Implementierungsfrist können bereits Ein- und Ausspeisepunkte (im Folgenden zusammenfassend „Punkte“ genannt) dem Bilanzkreis zugeordnet werden. Das Erfordernis zur Durchführung des Kommunikationstests des Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen bleibt hiervon unberührt.
4. Der Bilanzkreisverantwortliche gibt durch Versand einer separaten E-Mail, die den unterschriebenen Vertrag als PDF-Anhang enthält, ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages an den Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen ab. Die Annahme des Angebotes erfolgt unmittelbar durch eine Bestätigung per E-Mail durch den Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen mit dem gegengezeichneten Vertrag als PDF-Anhang zu der E-Mail. E-Mails gelten in diesem Zusammenhang als Erklärung unter Abwesenden mit der Rechtsfolge, dass der Erklärungsinhalt der E-Mail erst bei Zugang wirksam wird.

§ 4 Bilanzierungsregeln

1. Sämtliche von den Transportkunden transportierten, gehandelten und prognostizierten Wasserstoffmengen sind vom Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen zu bilanzieren.
2. Für die Bilanzierung sind nominierte, gemessene und prognostizierte Wasserstoffmengen bilanzrelevant:
 - a) Nominierte Wasserstoffmengen („nominierungspflichtig“) werden grundsätzlich für folgende Punkte in die Bilanz eingestellt, für diese Punkte gilt grundsätzlich das Prinzip „allokiert wie nominiert“:
 - aa) Ein- und Ausspeisepunkte an Grenzübergangspunkten
 - bb) Ein- und Ausspeisepunkte an Speicheranlagen
 - cc) Virtuelle Ein- und Ausspeisepunkte
 - b) Gemessene Wasserstoffmengen („nicht-nominierungspflichtig“) werden für folgende Punkte in die Bilanz eingestellt, für diese Punkte gilt grundsätzlich das Prinzip „allokiert wie gemessen“:
 - aa) Einspeisepunkte aus Produktionsanlagen
 - bb) RLM-Ausspeisepunkte
 - c) Prognostizierte Mengen umfassen die Wasserstoffmengen nach lit. a) sowie Mengenanmeldungen für zu messende Punkte nach lit. b) für den Zeitraum von D (Rest of the day) bis D+1. Mengenanmeldungen sind nach dieser Regelung Prognosen des

Geschäftsbedingungen für den Wasserstoffbilanzkreisvertrag

Bilanzkreisverantwortlichen für den Lastgang von Punkten nach lit. b), die der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche vom Wasserstoffnetzbetreiber nach den Regeln der Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag zum Transport von Wasserstoff im netzbetreiberübergreifenden Wasserstoffnetz GET H2 in der jeweils aktuellen Fassung erhält.

3. Der Bilanzkreisverantwortliche erhält in seinem Bilanzkreis einen Flexibilitätsrahmen. Dieser ergibt sich aus der gebuchten Kapazität an nicht-nominierungspflichtigen Punkten nach Ziffer 2 lit. b), die in diesen Bilanzkreis eingebracht wird. Die Höhe des Flexibilitätsrahmens wird vom Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen veröffentlicht und beträgt initial minus 10 % und plus 10 % der in den Bilanzkreis eingebrachten Kapazität an nicht-nominierungspflichtigen Punkten nach Ziffer 2 lit. b). Der Flexibilitätsrahmen kann vom Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen nach Mitteilung der Wasserstoffnetzbetreiber mit einer Frist von 9 Monaten angepasst werden.
4. Der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche bilanziert die Wasserstoffmengen unter Berücksichtigung der durch die Wasserstoffnetzbetreiber übersandten Daten nach Ziffer 2 und der VHP-Nominierungen und -Allokationen für den Zeitraum von D (Rest of the day) bis D+1 und bildet daraus den Bilanzkreisstatus gemäß § 6. Der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche sendet die Daten innerhalb jeder Stunde viertelstündlich nach erfolgter Bilanzierung zu den Zeitpunkten hh:15, hh:30, hh:45 und hh:00 an den Bilanzkreisverantwortlichen. Die zum Zeitpunkt hh:15 versendeten Daten beziehen sich zusätzlich auf die Vorstunde.
5. Der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche übermittelt je Marktlotation zu den in Ziffer 4 Satz 2 genannten Zeitpunkten die Messwerte der Punkte gemäß Ziffer 2 lit. b) auf Stundenbasis an den Bilanzkreisverantwortlichen. Die versendeten Werte stellen die jeweils 15 Minuten vor den in Ziffer 4 Satz 2 genannten Zeitpunkten („Erfassungszeitpunkt“) erfassten Messwerte bzw. abweichend von diesem Zeitpunkt gebildeten Ersatzwerte dar. Die zum Zeitpunkt hh:15 versendeten Daten beziehen sich auf die Vorstunde.
6. Der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche ermittelt je Bilanzkreis bis zu den in Ziffer 4 Satz 2 genannten Zeitpunkten eine Hochrechnung der Messwerte unter Berücksichtigung der Mengenanmeldungen für die jeweils laufende Stunde. Dazu werden die gemessenen Wasserstoffmengen gemäß Ziffer 2 lit. b) anteilig für die abgelaufene Zeit der Stunde zum Erfassungszeitpunkt mit dem anteiligen Wert der Mengenanmeldungen der verbleibenden Zeit der Stunde addiert. Der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche sendet diese Hochrechnung zu den in Ziffer 4 Satz 2 genannten Zeitpunkten an den Bilanzkreisverantwortlichen. Ziffer 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5 Bilanzkreissaldo

Der Bilanzkreissaldo wird bilanzkreisscharf viertelstündlich auf Stundenbasis für D und D+1 vom Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen als Differenz der Ein- und Ausspeisungen berechnet und an den Bilanzkreisverantwortlichen übermittelt.

Geschäftsbedingungen für den Wasserstoffbilanzkreisvertrag

§ 6 Bilanzkreisstatus

Der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche berechnet und versendet für jeden Bilanzkreis entsprechend § 4 Ziffer 4 und ggf. unter Berücksichtigung von § 16 den Bilanzkreisstatus. Der Bilanzkreisstatus ist die Darstellung der kumulierten Bilanzkreissalden jeder Stunde nach § 5 an D und D+1 gemäß der Daten nach § 4 Ziffer 2 seit Bestehen des Bilanzkreises. Der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche ermittelt und versendet zudem die den Flexibilitätsrahmen über- oder unterschreitende Menge.

§ 7 Ausgeglichenheit des Bilanzkreises

Der Bilanzkreisverantwortliche ist fortlaufend verpflichtet, sicherzustellen, dass der Bilanzkreisstatus zur jeweiligen vollen Stunde ausgeglichen ist bzw. sich in den Grenzen des Flexibilitätsrahmens nach § 4 Ziffer 3 befindet. Für den Fall, dass der Bilanzkreisstatus außerhalb des Flexibilitätsrahmens liegt, findet § 9 Anwendung.

§ 8 Systemstatus

1. Der Systemstatus bildet den physischen Netzzustand des Wasserstoffnetzes GET H2 ab. Der Systemstatus ist, sofern er nicht ausgeglichen ist, entweder „überdeckt“ oder „unterdeckt“ und teilt sich jeweils in die Zustände „leicht“, „stark“ oder „kritisch“ auf. Der Systemstatus ist ausgeglichen, wenn der Gesamtnetzzinhalt im arithmetischen Mittel der Leitungsinhaltsgrenzen liegt. Basis für den Systemstatus ist der Systemwert in Relation zu den Leitungsinhaltsgrenzen. Der Systemwert ergibt sich, je nach Zeitbezug, aus den folgenden Daten:

- a) Für vergangene Stunden:

$$SW_{\text{verg}} = \text{GNI} - (\text{LIG}_{\text{ob2}} + \text{LIG}_{\text{unt2}}) / 2, \text{ wobei gilt:}$$

$$SW_{\text{verg}} = \text{Systemwert für vergangene Stunden}$$

$$\text{GNI} = \text{Gesamtnetzzinhalt}$$

$$\text{LIG}_{\text{ob2}} = \text{obere zweite Leitungsinhaltsgrenze}$$

$$\text{LIG}_{\text{unt2}} = \text{untere zweite Leitungsinhaltsgrenze}$$

- b) Für die laufende Stunde:

$$SW_{\text{lfid}} = \text{GNI} - (\text{LIG}_{\text{ob2}} + \text{LIG}_{\text{unt2}}) / 2 + (\text{Summe}_{\text{Nom}} + \text{Summe}_{\text{MA}} + \text{Summe}_{\text{OBA}}) * \text{Restzeit, wobei gilt:}$$

$$SW_{\text{lfid}} = \text{Systemwert für die laufende Stunde}$$

$$\text{GNI} = \text{Gesamtnetzzinhalt}$$

$$\text{LIG}_{\text{ob2}} = \text{obere zweite Leitungsinhaltsgrenze}$$

$$\text{LIG}_{\text{unt2}} = \text{untere zweite Leitungsinhaltsgrenze}$$

Geschäftsbedingungen für den Wasserstoffbilanzkreisvertrag

$\text{Summe}_{\text{Nom}}$ = Summe der Nominierungen gemäß § 4 Ziffer 2 lit. a) sublit. aa) und bb)

Summe_{MA} = Summe der Mengenanmeldungen gemäß § 4 Ziffer 2 lit. c) Satz 2

$\text{Summe}_{\text{OBA}}$ = Summe der geplanten OBA

Restzeit = (verbleibende Minuten in der Stunde) / 60

c) Für zukünftige Stunden:

$\text{SW}_{\text{zuk}} = \text{SW}_{\text{H-1}} + (\text{Summe}_{\text{Nom}} + \text{Summe}_{\text{MA}} + \text{Summe}_{\text{OBA}})$, wobei gilt:

SW_{zuk} = Systemwert für zukünftige Stunde

$\text{SW}_{\text{H-1}}$ = letzter für die jeweilige Vorstunde berechneter Systemwert

$\text{Summe}_{\text{Nom}}$ = Summe der Nominierungen gemäß § 4 Ziffer 2 lit. a) sublit. aa) und bb)

Summe_{MA} = Summe der Mengenanmeldungen gemäß § 4 Ziffer 2 lit. c) Satz 2

$\text{Summe}_{\text{OBA}}$ = Summe der geplanten OBA

2. Es werden zwei verschiedene Systemwertgrenzen jeweils negativ und positiv ausgewiesen. Die Systemwertgrenzen sind relative Darstellungen der Leitungsinhaltsgrenzen und beziehen sich auf einen auf eine Nulllinie normierten Systemwert. Diese Nulllinie entspricht der Ausgeglichenheit des Systemstatus gemäß Ziffer 1 Satz 3.
3. Die erste Systemwertgrenze markiert den Übergang von den jeweiligen Zuständen „leicht“ zu „stark“, gemäß Ziffer 1 Satz 2 und wird vom Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen veröffentlicht. Sie entspricht jeweils dem in § 4 Ziffer 3 Satz 3 genannten Prozentsatz der eingebrachten Kapazitäten an nicht-nominierungspflichtigen Punkten gemäß § 4 Ziffer 2 lit. b) im Wasserstoffnetz GET H2. Die zweite Systemwertgrenze markiert den Übergang von jeweiligen Zuständen „stark“ zu „kritisch“ gemäß Ziffer 1 Satz 2 und stellt aus Sicht der Wasserstoffnetzbetreiber die Grenze des sicheren technischen Betriebes des Wasserstoffnetzes GET H2 dar.
4. Der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche veröffentlicht den Systemstatus zu den in § 4 Ziffer 4 Satz 2 genannten Zeitpunkten auf Stundenbasis für den Zeitraum D und D+1 im geschlossenen Bereich des Kundenportals. Sobald mehr als zwei Bilanzkreisverantwortliche im Wasserstoffnetz GET H2 aktiv sind, wird der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche die Systemwertgrenzen und den Systemwert zusätzlich als Zahlen nach erfolgter systemseitiger Implementierung veröffentlichen.

§ 9 Vertragsstrafe

1. Der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche erhebt vom Bilanzkreisverantwortlichen eine Vertragsstrafe, sofern in der gleichen Stunde
 - a) der Bilanzkreisverantwortliche gegen seine Pflicht aus § 7 Satz 1, 2. Alternative verstößt und

Geschäftsbedingungen für den Wasserstoffbilanzkreisvertrag

b) entweder

- i. der Flexibilitätsrahmen des jeweiligen Bilanzkreises gemäß § 4 Ziffer 3 unterschritten ist und der Systemstatus gemäß § 8 Ziffer 3 den Zustand „stark unterdeckt“ oder „kritisch unterdeckt“ ausweist oder
- ii. der Flexibilitätsrahmen des jeweiligen Bilanzkreises gemäß § 4 Ziffer 3 überschritten ist und der Systemstatus gemäß § 8 Ziffer 3 den Zustand „stark überdeckt“ oder „kritisch überdeckt“ ausweist.

Dies gilt nicht, wenn der Bilanzkreisverantwortliche die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

2. Die Vertragsstrafe wird auf Stundenbasis berechnet und ergibt sich aus der Multiplikation der stündlichen Wasserstoffmenge in kWh, die sich außerhalb der Flexibilität befindet, und dem 10-fachen des jeweils für das Wasserstoffnetz GET H2 geltenden Stundenentgelts pro kWh/h gebuchter Kapazität. Das Stundenentgelt ergibt sich aus dem von den Wasserstoffnetzbetreibern veröffentlichten Jahresentgelt geteilt durch 8.760. Sofern das Jahresentgelt 30 €/kWh/h/a übersteigt, werden der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche und die Bilanzkreisverantwortlichen, die zu diesem Zeitpunkt mindestens einen laufenden Bilanzkreisvertrag mit dem Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen haben, die Höhe der Vertragsstrafe auf ihre Angemessenheit unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen überprüfen.
3. Sofern nur ein Bilanzkreisverantwortlicher im Wasserstoffnetz GET H2 vorhanden ist, findet § 9 keine Anwendung.

§ 10 Ausschüttungen vereinnahmter Vertragsstrafen

1. Der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche schüttet die gemäß § 9 vereinnahmten Vertragsstrafen unverzüglich nach Erhalt an die Bilanzkreisverantwortlichen im Wasserstoffnetz GET H2 aus, sofern die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2 vorliegen. Die Ausschüttungen erfolgen unter der Voraussetzung, dass der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche die Vertragsstrafe tatsächlich vereinnahmen konnte.
2. Die Ausschüttung erfolgt in zwei Stufen. Die erste Stufe der Ausschüttung erfolgt an Bilanzkreisverantwortliche, die in der Stunde, in der die Voraussetzungen der Erhebung der Vertragsstrafe gemäß § 9 vorlagen, nicht gegen ihre Verpflichtung aus § 7 Satz 1, 2. Alternative verstoßen haben. Die zweite Stufe der Ausschüttung erfolgt an Bilanzkreisverantwortliche, die in der Stunde, in der die Voraussetzungen der Erhebung der Vertragsstrafe gemäß § 9 vorlagen, nicht gegen ihre Verpflichtung aus § 7 Satz 1, 2. Alternative verstoßen haben und deren Bilanzkreisstatus sich gegenläufig zum Systemstatus verhalten hat. Maßgeblich sind die gegebenenfalls nach § 16 korrigierten Daten.
3. Die Höhe der Ausschüttung der ersten Stufe bestimmt sich nach der folgenden Formel:

$$A = V_{T_{\text{ein}}} \times (EEA_{\text{ind}} / EEA_{\text{ges}}) \times P, \text{ wobei gilt:}$$

Geschäftsbedingungen für den Wasserstoffbilanzkreisvertrag

$A =$	Höhe der Ausschüttung
$VT_{\text{ein}} =$	Vereinnahmte Vertragsstrafe für die entsprechende Stunde
$EEA_{\text{ind}} =$	Summe der Entry- und Exit-Allokationen auf Stundenbasis an nicht-nominierungspflichtigen Punkten des Bilanzkreisverantwortlichen in der entsprechenden Stunde
$EEA_{\text{ges}} =$	Summe der EEA_{ind} in der entsprechenden Stunde sämtlicher Bilanzkreisverantwortlichen im Wasserstoffnetz GET H2, die nicht gegen ihre Verpflichtung aus § 7 Satz 1, 2. Alternative verstoßen haben

$P =$ Faktor für die auf Stufe 1 entfallene Ausschüttung i. H. v. 0,5
Sofern die Voraussetzungen zur Ausschüttung der zweiten Stufe gemäß Ziffer 4 nicht vorliegen, erhöht sich der Faktor P auf 1,0.

4. Die Höhe der Ausschüttung der zweiten Stufe bestimmt sich nach der folgenden Formel:

$A =$	$VT_{\text{ein}} \times (EEA_{\text{ind}} / EEA_{\text{ges}}) \times P$, wobei gilt:
$A =$	Höhe der Ausschüttung
$VT_{\text{ein}} =$	Vereinnahmte Vertragsstrafe für die entsprechende Stunde
$EEA_{\text{ind}} =$	Summe der Entry- und Exit-Allokationen auf Stundenbasis an nicht-nominierungspflichtigen Punkten des Bilanzkreisverantwortlichen in der entsprechenden Stunde, sofern die Voraussetzungen aus Ziffer 2 Satz 3 vorliegen
$EEA_{\text{ges}} =$	Summe aller EEA_{ind} in der entsprechenden Stunde im Wasserstoffnetz GET H2
$P =$	Faktor für die auf Stufe 2 entfallene Ausschüttung i. H. v. 0,5

5. Sofern kein Bilanzkreisverantwortlicher im Wasserstoffnetz GET H2 nach den Ziffern 3 und 4 zur Ausschüttung berechtigt ist, erfolgt die Ausschüttung auf Basis der Werte gemäß Ziffern 3 und 4 der nächsten Stunde, in der die Voraussetzungen gemäß der Ziffern 3 und 4 vorliegen.

Geschäftsbedingungen für den Wasserstoffbilanzkreisvertrag

§ 11 Leitungsinhaltsbedarf

1. Der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche ermittelt im Auftrag der Wasserstoffnetzbetreiber die gemäß § 14 Ziffer 6 der Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag zum Transport von Wasserstoff im netzbetreiberübergreifenden Wasserstoffnetz GET H2 in der jeweils aktuellen Fassung überschüssigen bzw. fehlenden Wasserstoffmengen bis zum Zeitpunkt D-1, 12:00 Uhr. Sofern die Wasserstoffnetzbetreiber die Einführung eines alternativen Verfahrens für die Beschaffung fehlender und die Vermarktung überschüssiger Wasserstoffmengen beschließen, wird der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche die hieraus resultierenden Anpassungsbedarfe für diesen Vertrag prüfen.
2. Ermittelt der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche fehlende Wasserstoffmengen nach Ziffer 1, nominiert er Ausspeisungen am VHP aus sämtlichen Bilanzkreisen, in die an diesem Tag Einspeisekapazitäten eingebracht sind (Single-Sided-VHP-Exit-Nominierung). Diese Nominierung erfolgt gleichmäßig über den Tag D verteilt jeweils ratierlich gemäß der an diesem Tag eingebrachten Einspeisekapazitäten sämtlicher Bilanzkreisverantwortlichen. Ermittelt der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche überschüssige Wasserstoffmengen nach Ziffer 1, nominiert er Einspeisungen am VHP in sämtliche Bilanzkreise, in die an diesem Tag Ausspeisekapazitäten eingebracht sind (Single-Sided-VHP-Entry-Nominierung). Diese Nominierung erfolgt gleichmäßig über den Tag D verteilt jeweils ratierlich gemäß der an diesem Tag eingebrachten Ausspeisekapazitäten sämtlicher Bilanzkreisverantwortlichen.
3. Der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche informiert den Bilanzkreisverantwortlichen über die erfolgte Single-Sided-VHP-Nominierung gemäß Ziffer 2 per E-Mail zum Zeitpunkt D-1, 12:00 Uhr.

§ 12 Zuordnung von Punkten zu Bilanzkreisen

1. Voraussetzung für die Bilanzierung von Gasmengen an physischen Ein- oder Ausspeisepunkten ist die Zuordnung dieser Punkte zu Bilanzkreisen oder Sub-Bilanzkonten. Die Zuordnungen von Ein- und Ausspeisepunkten erfolgen immer gegenüber dem Ein- bzw. Ausspeisewasserstoffnetzbetreiber durch den Transportkunden auf Grundlage des zwischen diesen abgeschlossenen Ein- bzw. Ausspeisevertrages unter Angabe der Bilanzkreisnummer oder Sub-Bilanzkontonummer.
2. Für die Bilanzierung von Wasserstoffmengen am VHP ist eine gesonderte Erklärung zur Zuordnung nicht erforderlich. Der VHP gilt bereits mit Abschluss dieses Vertrages als in den Bilanzkreis zugeordnet.
3. Die zuzuordnenden Punkte müssen im Wasserstoffnetz GET H2 liegen. In einen Bilanzkreis können Punkte eines oder mehrerer Transportkunden zugeordnet werden. Ein- und Ausspeisepunkte gemäß § 4 Ziffer 2 lit. a) können in mehrere Bilanzkreise eingebracht werden.

Geschäftsbedingungen für den Wasserstoffbilanzkreisvertrag

§ 13 Übertragung von Wasserstoffmengen zwischen Bilanzkreisen

1. Der Bilanzkreisverantwortliche kann am VHP Wasserstoffmengen innerhalb des Wasserstoffnetzes GET H2 übertragen. Die Übertragung von Wasserstoffmengen jeweils zwischen Bilanzkreisen und Sub-Bilanzkonten am VHP erfordern keine Transportkapazitäten.
2. Der Bilanzkreisverantwortliche hat die zu übertragenden Wasserstoffmengen am VHP auf Stundenbasis gegenüber dem Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen zu nominieren. Nominierungen sind vom Bilanzkreisverantwortlichen im Format Edig@s via AS4 abzugeben. Der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche kann zusätzlich eine alternative Übermittlungsmethodik für die Nominierung anbieten. Die Allokation der übertragenen Wasserstoffmengen am VHP erfolgt auf der Basis nominierter Werte. Für die nach Satz 3 allokierten Wasserstoffmengen ist ein mengenabhängiges VHP-Entgelt an den Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen zu zahlen.

§ 14 Nominierungen am VHP

1. Die Übertragung von Wasserstoffmengen erfolgt für jede Stunde eines Tages durch 2 gegengleiche Nominierungen für den VHP durch die Bilanzkreisverantwortlichen der an der Übertragung beteiligten Bilanzkreise. Solange nur ein Bilanzkreisverantwortlicher im Wasserstoffnetz GET H2 vorhanden ist, wird von der Etablierung des VHP temporär abgesehen. Sofern weitere Bilanzkreisverantwortliche hinzukommen, ist eine Etablierung des VHP für Nominierungen durch Bilanzkreisverantwortliche durch den Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen mit einer Frist von 6 Monaten, frühestens aber zum 01.01.2026, obligatorisch.
2. Dabei nominiert der Bilanzkreisverantwortliche des abgebenden Bilanzkreises die zu übertragenden stündlichen Wasserstoffmengen am VHP als Ausspeisung und der Bilanzkreisverantwortliche des aufnehmenden Bilanzkreises die gleichen Stundenmengen am VHP als Einspeisung.
3. Nominierungen können für mehrere Tage im Vorhinein abgegeben werden. In diesem Fall erfolgt bereits an dem Tag D, an dem die Nominierungen eingehen, durch den Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen für alle Tage für den aktuellen und den Folgemonat eine Bestätigung gemäß Ziffer 7 („Pre-Matching“). Im Übrigen findet Ziffer 7 Satz 2 bis 5 entsprechende Anwendung auf das Pre-Matching.
4. Die Nominierungen müssen unter anderem folgende Daten enthalten:
 - Bilanzkreisnummern des abgebenden und aufnehmenden Bilanzkreises;
 - die zwischen den Bilanzkreisen zu übertragenden Stundenmengen als ganzzahlige Werte in kWh oder, wenn vom Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen angeboten, eine durch 24 teilbare Tagesmenge.
5. Der Bilanzkreisverantwortliche kann seine bereits nominierten Wasserstoffmengen bei dem Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen nur für einen zukünftigen Zeitraum durch

Geschäftsbedingungen für den Wasserstoffbilanzkreisvertrag

eine Renominierung ändern. Dabei gilt eine Vorlaufzeit von 30 vollen Minuten zur nächsten vollen Stunde, bevor geänderte Werte wirksam werden. Der Bilanzkreisverantwortliche hat die Möglichkeit, für jede Stunde zu renominieren. Der Renominierungs-Annahmeschluss für die letzte Stunde des aktuellen Tages D ist 4:29 Uhr. Sobald für den abgebenden und/oder aufnehmenden Bilanzkreis eine Renominierung durch einen Bilanzkreisverantwortlichen eingeht, erfolgt ein Matching der Renominierungen entsprechend Ziffer 7.

6. Bei einer übersandten Nominierung bzw. Renominierung erhält der Bilanzkreisverantwortliche automatisch eine Empfangsbestätigung. Falls die Empfangsbestätigung ausbleibt, ist der Bilanzkreisverantwortliche verpflichtet, das VHP-Dispatching unverzüglich davon zu unterrichten, dass er keine Empfangsbestätigung erhalten hat. In einem solchen Fall haben sich das VHP-Dispatching und der Bilanzkreisverantwortliche über das weitere Vorgehen zu verständigen.
7. Die eingehenden Nominierungen werden durch den Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen bestätigt (Matching). Im Fall von nicht übereinstimmenden Nominierungen des aufnehmenden und des abgebenden Bilanzkreisverantwortlichen wird jeweils der geringere der beiden nominierten Stundenwerte durch den Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen bestätigt. Sofern das jeweilige Paar der Bilanzkreisnummern bzw. Sub-Bilanzkontonummern beim Matching nicht übereinstimmt bzw. auf einer der beiden Seiten nicht bekannt ist, wird die Nominierung bzw. Renominierung für den Tag D auf Null gesetzt. Nominierungen werden frühestens mit einer Frist von 30 vollen Minuten zur nächsten vollen Stunde nach Eingang der Nominierung wirksam. Stellt sich bei dem Matching heraus, dass die jeweiligen Nominierungen oder Renominierungen bzw. die Bilanzkreisnummern nicht miteinander übereinstimmen („Mismatch“), bemüht sich der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche, den Bilanzkreisverantwortlichen den Mismatch mitzuteilen.
8. Es werden die bestätigten Nominierungen allokiert.
9. In Bezug auf den Wechsel von MEZ zu MESZ (gewöhnlich Ende März eines jeden Kalenderjahres) müssen vom Bilanzkreisverantwortlichen 23 aufeinander folgende Stundenwerte oder wenn vom Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen angeboten, eine durch 23 teilbare Tagesmenge nominiert werden. In Bezug auf den Wechsel von MESZ und MEZ (gewöhnlich Ende Oktober eines jeden Kalenderjahres) müssen vom Bilanzkreisverantwortlichen 25 aufeinander folgende Stundenwerte oder wenn vom Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen angeboten, eine durch 25 teilbare Tagesmenge nominiert werden.
10. Für Nominierungen und Renominierungen gelten die anwendbaren Regelungen der Anlage 1 („Nominierungs-, Mengenanmeldungs- und Matching-Prozess für das Wasserstoffnetz GET H2“) in der jeweils gültigen Fassung; abzurufen auf der Internetseite des Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen.

Geschäftsbedingungen für den Wasserstoffbilanzkreisvertrag

11. Das VHP-Dispatching des Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen und der Bilanzkreisverantwortliche müssen ständig über die zwischen ihnen vereinbarten Kommunikationssysteme erreichbar sein. Der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche kann zum Zwecke der Sicherstellung der technischen Kommunikation einen Kommunikationstest zu jeder Zeit während der Vertragslaufzeit des jeweiligen Bilanzkreisvertrags durchführen.

§ 15 Mengenzuordnung und Datenversand

1. Der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche empfängt bilanzkreisrelevante richtungs-scharfe Ein- und Ausspeisenominierungen für den VHP. Für diese Nominierungen gilt allokiert wie nominiert. Eine Ersatzwertkorrektur findet nicht statt. Es werden nur bestätigte Nominierungen oder Renominierungen allokiert.
2. Der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche sendet die Allokationen der Zeitreihentypen ENTRY VHP und EXIT VHP je Bilanzkreis und Bilanzkreispaar als Geschäftsnachricht im jeweils geltenden ALOCAT-Format am Tag D+1 bis 13:00 Uhr auf Stundenbasis an den Bilanzkreisverantwortlichen.
3. Der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche übersendet die Daten auf Stundenbasis gemäß § 4 Ziffer 2 lit. a) sub lit. aa) und bb) und lit. b) des Liefertages D in aggregierter Form je Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto am Tag D viertelstündlich zu den in § 4 Ziffer 4 Satz 2 genannten Zeitpunkten an den Bilanzkreisverantwortlichen als Geschäftsnachricht im Datenformat ALOCAT.
4. Der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche übersendet die Höhe des Flexibilitätsrahmens gemäß § 4 Ziffer 3 nach erstmaligem Erhalt vom Wasserstoffnetzbetreiber sowie bei Änderung durch den Wasserstoffnetzbetreiber je Bilanzkreis an den Bilanzkreisverantwortlichen im Datenformat IMBNOT.
5. Der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche übersendet die Daten gemäß § 4 Ziffer 5 viertelstündlich zu den in § 4 Ziffer 4 Satz 2 genannten Zeitpunkten auf Stundenbasis an den Bilanzkreisverantwortlichen im Datenformat MSCONS.
6. Der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche übersendet die Daten gemäß § 4 Ziffer 6 zu den in § 4 Ziffer 6 Satz 1 genannten Zeitpunkten auf Stundenbasis an den Bilanzkreisverantwortlichen im Datenformat MSCONS.
7. Der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche sendet die Daten gemäß §§ 5 und 6 viertelstündlich nach erfolgter Bilanzierung zu den in § 4 Ziffer 4 Satz 2 genannten Zeitpunkten für den Liefertag D und D+1 auf Stundenbasis an den Bilanzkreisverantwortlichen im Datenformat IMBNOT.
8. Der Bilanzkreisverantwortliche erhält vom Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen bis spätestens M+12 Werktage die nach Abschluss des Korrekturprozesses korrigierten Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten der auf Basis von Messwerten allokierten Zeitreihentypen.
9. Für den Zeitreihentyp RLM werden vom Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen der strukturierte Lastgang an den Bilanzkreisverantwortlichen übermittelt.

Geschäftsbedingungen für den Wasserstoffbilanzkreisvertrag

§ 16 Korrekturprozesse für Punkte gemäß § 4 Ziffer 2 lit. a) sub lit. aa) und bb) und lit. b)

1. In Ausnahmefällen, insbesondere bei offenkundigen Datenfehlern, erfolgt eine Korrektur von in § 4 Ziffer 2 lit. a) sub lit. aa) und bb) und lit. b) genannten Daten durch den Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen nach Mitteilung der Wasserstoffnetzbetreiber. Eine Korrektur gemäß Satz 1 erfolgt bis zum Zeitpunkt hh:45 für die Vorstunde durch Versand der korrigierten Daten durch den Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen. Zum Zeitpunkt der Korrektur gemäß Satz 1 erfolgt eine Neu-Bilanzierung der in §§ 5 und 6 genannten Daten nach Maßgabe der gemäß Satz 1 korrigierten Daten.
2. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Ein- und Ausspeisewerte gemäß § 4 Ziffer 2 lit. b), insbesondere aufgrund von Mess- oder Datenfehlern, nicht korrekt sind, erhält der Bilanzkreisverantwortliche bis zum Zeitpunkt M+12 Werktage die korrigierten Ein- und Ausspeisewerte vom Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen.
3. In den Fällen der Ziffer 2 erzeugt der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche zusätzlich eine Ausgleichsallokation. Bilanzkreissaldo und -status bleiben von einer etwaigen Korrektur gemäß Ziffer 2 unberührt. Die Ausgleichsallokation dient der Beibehaltung des Bilanzkreissaldos und Bilanzkreisstatus zum Zeitpunkt vor der Korrektur gemäß Ziffer 2 und wird in den entsprechenden Bilanzkreis eingestellt. Die Ausgleichsallokation erfolgt in Höhe der Differenz aus dem vorläufigen und dem korrigierten Wert. Die Ausgleichsallokation erfolgt gleichzeitig mit dem Versand der in § 15 Ziffer 8 genannten Daten.
4. Zum Zeitpunkt M+12 wird je Bilanzkreis eine monatliche Datenausgleichsmenge für den Monat M berechnet. Die monatliche Datenausgleichsmenge ergibt sich je Bilanzkreis aus den kumulierten Ausgleichsallokationen gemäß Ziffer 3 in Gegenrichtung. Die monatliche Datenausgleichsmenge wird zum Zeitpunkt M+12WT auf den Monat M+2M aufgeteilt und als stündliches Band als Monatsausgleichsallokation dem jeweiligen Bilanzkreis zugeordnet. Sofern die gemäß der Sätze 2 und 3 ermittelte Monatsausgleichsallokation für den Monat, in dem sie vorgenommen werden soll, den Wert von 1 kWh pro Stunde für den Monat unterschreitet, wird die Allokation in Höhe von 1 kWh pro Stunde für die Stunden vorgenommen, mit denen der jeweilige Monat beginnt, bis die Höhe der Monatsausgleichsallokation erreicht ist. Sofern die gemäß der Sätze 2 und 3 ermittelte Monatsausgleichsallokation für den Monat, in dem sie vorgenommen werden soll, den Wert von 1 kWh pro Stunde für den Monat überschreitet und pro Stunde nicht eine positive ganzzahlige Zahl ergibt, wird die Allokation derart vorgenommen, dass die Allokation eine positive ganzzahlige Zahl ergibt. Zu diesem Zweck wird die Allokation für die überzähligen Stunden zusätzlich für die Stunden vorgenommen, mit denen der jeweilige Monat beginnt.
5. Zum Zeitpunkt M+12 wird für den Zeitraum M+2M zusätzlich zu § 11 ein täglicher Leitungsinhaltsbedarf in Gegenrichtung der Monatsausgleichsallokationen gemäß Ziffer 4 für sämtliche Bilanzkreise im Wasserstoffnetz GET H2 ermittelt. Hierzu werden je Tag sämtliche Monatsausgleichsallokationen kumuliert. Abweichend von § 11 wird dieser tägliche Leitungsinhaltsbedarf im Verhältnis der durchschnittlich eingebrachten Ein- und Ausspeisekapazität des Monats M auf die Bilanzkreise aufgeteilt und nominiert. Die Nominierung erfolgt gleichmäßig über den jeweiligen Tag verteilt als separate Single-Sided-

Geschäftsbedingungen für den Wasserstoffbilanzkreisvertrag

VHP-Nominierung. Der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche informiert den Bilanzkreisverantwortlichen über die erfolgte Single-Sided-VHP-Nominierung gemäß dieser Ziffer per E-Mail.

6. Solange nur ein Bilanzkreisverantwortlicher im Wasserstoffnetz GET H2 vorhanden ist, wird von der Etablierung der in Ziffer 4 und 5 geschilderten Prozesse temporär abgesehen. Sofern weitere Bilanzkreisverantwortliche hinzukommen, ist eine Etablierung der in Ziffer 4 und 5 geschilderten Prozesse durch den Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen mit einer Frist von 6 Monaten, frühestens aber zum 01.01.2026, obligatorisch.

§ 17 Verbindung von Bilanzkreisen

1. Ein oder mehrere Bilanzkreisverantwortliche können ihre Bilanzkreise verbinden und gegenüber dem Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen erklären, dass entstehende Forderungen oder Verbindlichkeiten aus dem Vertrag des Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen nur noch gegenüber einem dieser Bilanzkreisverantwortlichen (Bilanzkreisverantwortlicher des Rechnungsbilanzkreises als benannter Bilanzkreisverantwortlicher) abgerechnet werden. Diese Erklärung bewirkt, dass die Bilanzkreisabrechnungen wie folgt zusammengeführt werden: Der Bilanzkreisstatus gemäß § 6 eines jeden verbundenen Bilanzkreises wird mit den anderen Bilanzkreisstatus der verbundenen Bilanzkreise für jede Stunde saldiert. Das Ergebnis der Saldierung ist der Bilanzkreisstatus für die verbundenen Bilanzkreise, der an den benannten Bilanzkreisverantwortlichen übermittelt und gemäß § 6 ausschließlich herangezogen wird.
2. Soweit der benannte Bilanzkreisverantwortliche die Forderungen aus der Bilanzkreisabrechnung in nicht unerheblicher Höhe entsprechend § 27 Ziffer 2 lit. a) sub lit. aa) gegenüber dem Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Eintritt des Zahlungsverzugs zahlt, wird der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche alle Unterbilanzkreisverantwortlichen, die unmittelbar mit einem Bilanzkreis des benannten Bilanzkreisverantwortlichen über eine Verbindungsvereinbarung von Bilanzkreisen verbunden sind, über das Vorliegen von offenen Forderungen in Textform informieren.
 - a) Für diese offenen Forderungen haften alle Unterbilanzkreisverantwortliche, die zum Zeitpunkt der Entstehung dieser Forderungen unmittelbar mit dem betroffenen Rechnungsbilanzkreis verbunden sind, nur in Höhe der auf ihren jeweiligen Bilanzkreis anfallenden Forderungen. Dabei werden die betroffenen Unterbilanzkreise durch den Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen nachträglich so abgerechnet, als hätte eine Verbindung der Bilanzkreise zum benannten Rechnungsbilanzkreis für den Zeitraum der offenen Forderungen nicht bestanden. Diese Abrechnung erfolgt frühestens nach Ablauf von 15 Werktagen nach Eintritt des Zahlungsverzugs des benannten Bilanzkreisverantwortlichen.
 - b) Jeder der durch den Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen informierten Unterbilanzkreisverantwortlichen hat zudem das Recht, innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Information, seine Vereinbarung über die Verbindung von Bilanzkreisen mit

Geschäftsbedingungen für den Wasserstoffbilanzkreisvertrag

Wirkung zum nächsten Werktag für die Zukunft zu kündigen. In diesem Fall wird der betroffene Unterbilanzkreisverantwortliche zukünftig zu einem Rechnungsbilanzkreisverantwortlichen.

§ 18 VHP-Entgelt

1. Der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche behält sich vor, unter Berücksichtigung etwaiger gesetzlicher und behördlicher Vorgaben, zukünftig ein VHP-Entgelt zu erheben.
2. Sofern keine gesetzlichen und behördlichen Vorgaben gemäß Ziffer 1 entgegenstehen, wird der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche bei der Ausgestaltung des VHP-Entgeltes die folgenden Anforderungen zugrunde legen:
 - a) Es werden ausschließlich VHP-Entgelte auf Grundlage der am VHP nominierten Wasserstoffmenge in ct/MWh erhoben.
 - b) Der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche bestimmt das VHP-Entgelt unter Berücksichtigung der VHP-Kosten ex-ante für den jeweiligen Zeitraum. Das VHP-Entgelt wird als Quotient aus den prognostizierten VHP-Kosten und der prognostizierten Handelsmenge ermittelt.
 - c) Bei der Ermittlung der VHP-Kosten sind Kosten, die im Zusammenhang mit dem VHP-Service entstehen, zu berücksichtigen. Die VHP-Kosten sind sachgerecht von den übrigen Kosten des Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen abzugrenzen. Indirekt zurechenbare Kosten sind mittels eines nachvollziehbaren Kostenschlüssels auf den VHP-Service umzulegen.
 - d) Residualkosten oder Residualerlöse, die sich aus Differenzen zwischen Kosten und Erlösen ergeben, berücksichtigt der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche zum nächsten Geltungszeitraum durch eine entsprechende Anpassung seiner Prognose.

§ 19 Rechnungsstellung und Zahlung

1. Der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche erhebt ein VHP-Entgelt nach § 18 und rechnet die Vertragsstrafe gemäß § 9 im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung ab.
2. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung sind unverzüglich, in jedem Fall jedoch spätestens binnen 4 Wochen nach Rechnungserhalt vorzubringen. Einwendungen, die vom Bilanzkreisverantwortlichen ohne Verschulden nicht erkannt werden können, können auch nach Ablauf der oben genannten Frist unverzüglich vorgebracht werden, nachdem die einwendende Partei Kenntnis von dem Einwendungsgrund erlangt hat oder spätestens nach 3 Jahren ab Zugang der zu korrigierenden Rechnung. Die für die Ermittlung der Vertragsstrafe erforderlichen Berechnungen werden ohne Auf- oder Abrundungen durchgeführt. Die fällige Vertragsstrafe wird am Ende der Berechnung kaufmännisch auf vier Nachkommastellen gerundet.

Geschäftsbedingungen für den Wasserstoffbilanzkreisvertrag

3. Die Vertragspartner sind sich einig und stimmen einem Rechnungsversand in dem elektronischen pdf-Format für alle Abrechnungen des Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen gemäß § 27 Abs. 38 Nr. 1 UStG zu.
4. Das in Rechnung gestellte VHP-Entgelt und die Vertragsstrafe sind bis zum 10. Werktag nach Zugang der Rechnung mit fester Wertstellung ohne Abzüge auf das in der Rechnung angegebene Konto an den Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen zu zahlen.
5. Zahlungen sind nur dann rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der genannten Fristen auf dem angegebenen Konto des Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen gutgeschrieben worden sind.

§ 20 Steuern

1. Sollten Steuern oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben auf die Entgelte gemäß dem jeweiligen Vertrag, einschließlich von Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben auf Dienstleistungen, die die Grundlage für diese Entgelte bilden, eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, nimmt der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche eine dementsprechende Anhebung oder Absenkung der Entgelte in dem jeweiligen Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt vor, an welchem die Einführung, Abschaffung oder Änderung der Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben in Kraft tritt. Dies gilt entsprechend bei der Einführung oder Abschaffung oder Änderung anderer Entgelte durch oder aufgrund nationaler oder europäischer Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte oder anderer Anordnungen von Behörden.
2. Sämtliche Entgelte entsprechend dem jeweiligen Vertrag sind ohne darauf entfallende Steuern aufgeführt. Der Bilanzkreisverantwortliche hat diese Steuern zusätzlich zu diesen Entgelten zu entrichten.
3. Die Entgelte gemäß dem jeweiligen Vertrag und diesem Paragraphen sowie jegliche Zuschläge hierzu bilden das Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) und verstehen sich ohne Umsatzsteuer (USt). Zusätzlich zu diesem Entgelt hat der Bilanzkreisverantwortliche an den Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten, sofern nicht das Reverse-Charge-Verfahren Anwendung findet. Erfolgt die Abrechnung gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 UStG durch Rechnung mit negativen Vorzeichen, muss die Abrechnung die Angabe "Rechnung mit negativen Vorzeichen" enthalten (§ 14 Absatz 4 Nr. 10 UStG).

§ 21 Datenweitergabe und Datenverarbeitung

Der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche ist berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Wasserstoffnetzbetreiber weiterzugeben, soweit und solange dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung des jeweiligen Vertrages erforderlich ist. Der Bilanzkreisverantwortliche erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen oder ein von dem Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen beauftragtes Unternehmen nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze. Der Bilanz-

Geschäftsbedingungen für den Wasserstoffbilanzkreisvertrag

kreisverantwortliche teilt dem Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen seine jeweiligen Ansprechpartner zur Veröffentlichung auf dem für Wasserstoffnetzbetreiber und Bilanzkreisverantwortliche zugänglichen Kundenportal oder zum Versand mittels Deklarationsmitteilung unter Einhaltung der Datenschutzgesetze mit.

§ 22 Marktkommunikation

1. Die Marktkommunikation zwischen dem Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen und den Bilanzkreisverantwortlichen findet ausschließlich im Format Edifact via BDEW-AS4 statt. Marktkommunikation i.S.d. Regelung ist das administrative Zusammenwirken von Marktteilnehmern im elektronischen Datenaustausch.
2. In einem Kommunikationstest prüft der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche, ob die Kommunikationsanforderungen gemäß Ziffer 1 erfüllt werden und ob der Bilanzkreisverantwortliche in der Lage ist, Meldungen und Mitteilungen, vom Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen zu empfangen und zu verarbeiten sowie entsprechende Meldungen und Mitteilungen an ihn zu versenden.
3. Der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche wird den Bilanzkreisverantwortlichen über den erfolgreichen Abschluss des Kommunikationstests informieren. Der Bilanzkreisverantwortliche stellt den Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen von Schäden aus fehlerhafter oder nicht erfolgter Kommunikation von Informationen über den Bilanzkreis frei, die der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche nicht zu vertreten hat.
4. Der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche ist berechtigt, den Kommunikationstest während der Vertragslaufzeit zu wiederholen, falls Zweifel entstehen, ob der Bilanzkreisverantwortliche weiterhin in der Lage ist, die Kommunikationsanforderungen zu erfüllen.
5. Sofern der Bilanzkreisverantwortliche einen Dienstleister für die Kommunikationsabwicklung mit dem Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen beauftragt und bevollmächtigt hat, werden alle Handlungen/Unterlassungen des Dienstleisters dem jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen zugerechnet. Eine Änderung der Kommunikationsverbindung infolge eines Dienstleisterwechsels ist nur in Abstimmung zwischen dem Bilanzkreisverantwortlichen und dem Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen möglich. Bis zur Änderung der Kommunikationsverbindung erfolgt die Kommunikation weiterhin zwischen dem Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen und dem bisherigen Dienstleister. Der Bilanzkreisverantwortliche trägt die Schäden aus fehlerhafter, nicht erfolgter Kommunikation von Informationen über den Bilanzkreis oder Meldungen sowohl des ursprünglichen als auch des neuen Dienstleisters des Bilanzkreisverantwortlichen, die der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche nicht zu vertreten hat.

§ 23 Ansprechpartner

Die Kontaktdaten der Ansprechpartner beim Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen für Fragen zum Vertrag und deren Erreichbarkeit sind auf der Internetseite des Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen veröffentlicht.

Geschäftsbedingungen für den Wasserstoffbilanzkreisvertrag

§ 24 Verfügbarkeit der IT

1. Der Anspruch auf Nutzung von webbasierten Kommunikationswegen und ihrer Funktionen einschließlich der verbundenen Systeme des Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen (zusammen im Folgenden als „Kommunikationssysteme“ bezeichnet) besteht nur im Rahmen des Stands der Technik und der technischen Verfügbarkeit der Kommunikationssysteme. Der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche kann den Leistungsumfang der Kommunikationssysteme zeitweilig beschränken, wenn und soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit und Integrität der Kommunikationssysteme zu gewährleisten oder technische Maßnahmen durchzuführen, die der ordnungsgemäßen oder verbesserten Erbringung der Leistungen dienen bei einem Hardware- und/oder Softwarefehler und einem dadurch bedingten Ausfall der verbundenen Systeme des Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen. Ein Anspruch auf Nutzung der webbasierten Kommunikationswege besteht in diesen Fällen nicht. Der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche wird die betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen in diesen Fällen unverzüglich in geeigneter Weise unterrichten und die Auswirkungen auf die Bilanzkreisverantwortlichen im Rahmen seiner Möglichkeiten minimieren und die Verfügbarkeit der Kommunikationssysteme im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren unverzüglich wiederherstellen.
2. Die Verarbeitung von Allokationsmeldungen und/oder der Versand an den Bilanzkreisverantwortlichen kann zeitweilig beschränkt sein im Falle des Eintritts unvorhersehbarer technischer Störungen wie insbesondere bei einem Hardware- und/oder Softwarefehler und einem dadurch bedingten Ausfall der verbundenen Systeme des Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen. Der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche wird die betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen in diesen Fällen in geeigneter Weise unterrichten und sich bemühen, die Verfügbarkeit im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren unverzüglich wiederherzustellen.
3. Ferner kann es vorkommen, dass Nominierungen am VHP im Format Edifact durch den Bilanzkreisverantwortlichen durch den Eintritt unvorhersehbarer technischer Störungen wie insbesondere bei einem Hardware- und/oder Softwarefehler und einem dadurch bedingten Ausfall oder der verbundenen Systeme des Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen nicht verarbeitet werden können. Der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche wird die betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen in diesen Fällen in geeigneter Weise unterrichten, insbesondere über die weiterhin zur Verfügung stehenden alternativen Nominierungsmöglichkeiten, und sich bemühen, die Verfügbarkeit im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren unverzüglich wiederherzustellen.

§ 25 Höhere Gewalt

1. Soweit ein Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt gemäß Ziffer 2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.

Geschäftsbedingungen für den Wasserstoffbilanzkreisvertrag

2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).
3. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.
4. Nutzt ein Vertragspartner Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten Höhere Gewalt oder einen sonstigen Umstand i. S. d. Ziffer 2 darstellen würde, auch zugunsten dieses Vertragspartners als Höhere Gewalt.

§ 26 Haftung

1. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
2. Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - a) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - b) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
 - c) Typischerweise ist bei Geschäften der fraglichen Art von einem Schaden in Höhe von EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 1,0 Mio. bei Vermögensschäden auszugehen.

Geschäftsbedingungen für den Wasserstoffbilanzkreisvertrag

3. Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden bei nicht wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.
 - a) Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - b) Die Haftung der Vertragspartner für sog. einfache Erfüllungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden auf EUR 1,5 Mio. und Vermögensschäden auf EUR 0,5 Mio. begrenzt.
4. § 28n Absatz 1a EnWG und aufgrund dieser Vorschrift erlassene Rechtsverordnungen bleiben unberührt.
5. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
6. Die Ziffern 1 bis 5 gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.

§ 27 Sicherheitsleistung

1. Der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche kann in begründeten Fällen für alle Zahlungsansprüche aus dem Bilanzkreisvertrag eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen. Die Sicherheitsleistung ist gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen in Textform anzufordern und zu begründen.
2. Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn
 - a) der Bilanzkreisverantwortliche
 - aa) mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe, d. h. in der Regel mindestens in Höhe von 10 % des Entgelts des Bilanzkreisverantwortlichen der letzten Rechnung oder Abschlagszahlungsforderung, in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugseintritt erklärte schriftliche Aufforderung unter Androhung der Kündigung nicht oder nicht vollständig gezahlt hat, oder
 - bb) zweimal in zwölf Monaten mit fälligen Zahlungen in Verzug war,
 - b) gegen den Bilanzkreisverantwortlichen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a Zivilprozessordnung (ZPO)) eingeleitet sind, es sei denn, es handelt sich um Geldforderungen in unerheblicher Höhe, oder
 - c) ein Antrag des Bilanzkreisverantwortlichen auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen vorliegt oder

Geschäftsbedingungen für den Wasserstoffbilanzkreisvertrag

- d) aufgrund der Sachlage unter Würdigung der Gesamtumstände die Besorgnis besteht, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nur verzögert nachkommen wird und der Bilanzkreisverantwortliche dies nicht innerhalb von fünf Werktagen nach der Anforderung der Zahlung im Voraus durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet oder
- e) ein Dritter einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bilanzkreisverantwortlichen gestellt hat und der Bilanzkreisverantwortliche nicht innerhalb der Frist nach Ziffer 4 Satz 2 das Fehlen eines Eröffnungsgrundes gemäß §§ 17 Absatz 2, 19 Absatz 2 Insolvenzordnung (InsO) nachweist oder
- f) ein früherer Bilanzkreisvertrag zwischen dem Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen und dem Bilanzkreisverantwortlichen in den letzten zwei Jahren vor Abschluss des Bilanzkreisvertrages außerordentlich nach § 29 Ziffer 3 des Bilanzkreisvertrages wirksam gekündigt worden ist.
- g) der Bilanzkreisverantwortliche seinen Sitz in einem Staat hat, in dem die Durchsetzbarkeit von Entscheidungen deutscher Zivilgerichte erheblich erschwert ist. Dass die Durchsetzbarkeit von Entscheidungen deutscher Zivilgerichte erheblich erschwert ist, wird widerleglich vermutet, sofern der Sitzstaat des Bilanzkreisverantwortlichen weder Mitgliedstaat der Europäischen Union noch Vertragsstaat des Lugano-Übereinkommens von 2007 noch Vertragsstaat des Haager Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist.

Darüber hinaus hat der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche das Recht, eine angemessene Sicherheitsleistung oder Leistung einer Vorauszahlung zu verlangen, wenn auf Grund einer über den Bilanzkreisverantwortlichen eingeholten Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunft oder aufgrund einer sonstigen Sachlage eine begründete Besorgnis besteht, dass er den Verpflichtungen aus dem Bilanzkreisvertrag nicht nachkommen wird und der Bilanzkreisverantwortliche dies nach Aufforderung durch den Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen nicht innerhalb von 5 Werktagen durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet. Hierzu können gegebenenfalls geeignete Bonitätsnachweise vorgelegt werden, wie z.B. das Testat eines Wirtschaftsprüfers, eine Bescheinigung eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts über eine ausreichende Liquidität, ein aktueller Geschäftsbericht, ein Handelsregistrauszug und erforderlichenfalls weitergehende bonitätsrelevante Informationen.

Unbeschadet der vorstehenden Regelung liegt, soweit der Bilanzkreisverantwortliche über ein Rating einer anerkannten Rating-Agentur verfügt, eine begründete Besorgnis jedenfalls auch dann vor, wenn sein Rating nicht mindestens

- im Langfristbereich nach Standard & Poors BBB-,
- im Langfristbereich nach Fitch BBB-,
- im Langfristbereich nach Moody's Baa3,

Geschäftsbedingungen für den Wasserstoffbilanzkreisvertrag

- nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) Risikoklasse I oder II (gemäß Creditreform Rating-Map Deutschland in der jeweils gültigen Fassung); oder, sofern nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) Risikoklassen für den Bilanzkreisverantwortlichen nicht verfügbar sind, nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) die höchste Punktzahl innerhalb der Risikoklasse II (gemäß Creditreform Rating-Map Deutschland in der jeweils gültigen Fassung) oder weniger Punkte

beträgt.

Gleiches gilt, wenn der Bilanzkreisverantwortliche bei einer anderen anerkannten Ratingagentur kein entsprechendes vergleichbares Rating aufweist. Liegen mehrere Ratings vor, liegt eine begründete Besorgnis auch dann vor, wenn nur ein Rating nicht mindestens den vorgenannten Ratingniveaus entspricht.

Die Daten und die wesentlichen Inhalte der Auskunft, auf denen die begründete Besorgnis im Sinne der Ziffer 2 beruht, sind dem Bilanzkreisverantwortlichen durch den Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen mit der Anforderung der Sicherheitsleistung vollständig offen zu legen.

3. Arten der Sicherheitsleistungen sind unbedingte unwiderrufliche Bankgarantien, unbedingte unwiderrufliche Unternehmensgarantien (z.B. harte Patronats- und Organschaftserklärungen), unbedingte unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts. Die Auswahl der Art der Sicherheitsleistung obliegt dem Bilanzkreisverantwortlichen. Der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche kann – außer bei der erstmaligen Anforderung eine Sicherheitsleistung – in den Fällen von Ziffer 6, letzter Satz und Ziffer 8 auch Banküberweisungen akzeptieren.
4. Die Sicherheit ist innerhalb von 7 Werktagen nach ihrer Anforderung vom Bilanzkreisverantwortlichen an den Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen zu leisten. Im Fall der Ziffer 2 lit. d) ist die Sicherheit innerhalb von 10 Werktagen zu leisten, wenn der Bilanzkreisverantwortliche nicht innerhalb dieser Frist das Fehlen eines Eröffnungsgrundes im Sinne von §§ 17 Absatz 2, 19 Absatz 2 Insolvenzordnung (InsO) nachweist.
5. Hinsichtlich der Anforderungen an die einzelnen Arten der Sicherheitsleistungen gilt Folgendes:
 - a) Banksicherheiten sind in Form einer unbedingten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft bzw. Garantie eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitutes zu leisten. Das Kreditinstitut, welches die Sicherheitsleistung ausstellt, muss mindestens ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von A- bzw. ein Moody's Langfrist-Rating von A3 aufweisen, oder dem deutschen Sparkassen- bzw. Genossenschaftssektor angehören.
 - b) Für Unternehmensgarantien und Bürgschaften gilt, dass das Unternehmen, welches die Sicherheit leistet, mindestens ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von BBB-, ein Fitch-Rating von minimal BBB-, ein Moody's Langfrist-Rating von Baa3 oder einen Bonitätsindex von Creditreform (Bonitätsindex 2.0) von mindestens Risikoklasse II

Geschäftsbedingungen für den Wasserstoffbilanzkreisvertrag

oder besser (gemäß Creditreform Rating-Map Deutschland in der jeweils gültigen Fassung) aufweisen muss.

Verfügt das Unternehmen über kein Rating einer der in Satz 1 genannten Ratingagentur oder Auskunft, so muss es nachweisen, dass seine Bonität nach Einschätzung einer in Deutschland anerkannten Ratingagentur oder Auskunft mindestens vergleichbar mit den in Satz 1 genannten Ratings ist.

Weiterhin darf die Höhe der Unternehmensgarantie oder Bürgschaft 10 % des haftenden Eigenkapitals des Sicherheitengebers nicht übersteigen. Dieses ist durch den Bilanzkreisverantwortlichen gegenüber dem Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen mit der Beibringung der Sicherheitsleistung nachzuweisen.

- c) Banküberweisungen im Sinne von Ziffer 3 Satz 3 sind auf ein vom Marktgebietsverantwortlichen benanntes Konto zu leisten. Sie werden zu dem von der Deutschen Bundesbank am ersten Bankentag des Rechnungsmonats bekanntgegebenen Basiszinssatz verzinst. Alternativ ist auch eine Guthabenverpfändung eines vom Bilanzkreisverantwortlichen bei einem in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitut geführten Kontos zugunsten des Marktgebietsverantwortlichen möglich.
 - d) Eine Bürgschaft oder Garantieerklärung hat generell den Verzicht auf die Einreden der Vorklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit, soweit es sich nicht um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt, zu enthalten. Eine selbstschuldnerische Bürgschafts- oder Garantieerklärung muss mindestens für 12 Kalendermonate gültig sein, maximal jedoch bis zum Ende der Vertragslaufzeit und die beiden der Vertragslaufzeit unmittelbar folgenden Monate.
6. Die Höhe der Sicherheit ergibt sich aus der Summe der höchsten negativen Bilanzkreisstatus in den letzten 12 Monaten multipliziert mit dem zuletzt durch die European Energy Exchange AG veröffentlichten EEX HYDRIX Index und der höchsten Bilanzkreisabrechnung (Rechnungsbetrag > 0 EUR) in den letzten 12 Monaten.

Im Falle des Neuabschlusses eines Bilanzkreisvertrages oder im Falle des Nichtvorliegens einer werthaltigen Bilanzkreisabrechnung (Rechnungsbetrag > 0 EUR) hat der Marktgebietsverantwortliche das Recht, in Abweichung von Ziffer 6 Satz 1 unter den Voraussetzungen der Ziffer 2, wie dem Vorliegen einer begründeten Besorgnis, eine Sicherheitsleistung in Höhe von 25.000 EUR zu verlangen. Nach Erstellung der ersten sechs werthaltigen Bilanzkreisabrechnungen (Rechnungsbetrag > 0 EUR) hat der Marktgebietsverantwortliche eine Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung entsprechend Ziffer 6 Satz 1 vorzunehmen.

7. Der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn er nach Verzugseintritt eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte angemessene Frist fruchtlos verstrichen ist. In einem solchen Fall kann der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche die in Anspruch genommene Sicherheit unter den Voraussetzungen der Ziffer 8 nachfordern. Die Sicherheit

Geschäftsbedingungen für den Wasserstoffbilanzkreisvertrag

ist innerhalb von 7 Werktagen nach ihrer Anforderung vom Bilanzkreisverantwortlichen zu leisten.

8. Eine Sicherheitsleistung ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen zu deren Erhebung wie das Fortbestehen eines begründeten Falles entfallen sind. Der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche hat das Fortbestehen eines begründeten Falles und die Höhe der Sicherheitsleistung jeweils bei Vorliegen von sechs werthaltigen Bilanzkreisabrechnungen (Rechnungsbetrag > 0 €) ab Anforderung der Sicherheitsleistung zu überprüfen. Der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche prüft dabei, ob die Höhe der Sicherheitsleistung der in Ziffer 6 beschriebenen Höhe entspricht. Falls die vorgenannte Prüfung ergibt, dass der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen den anzuwendenden Wert gemäß Ziffer 6 nicht nur vorübergehend übersteigt, hat der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche entsprechende Anteile der Sicherheitsleistung zurückzugeben. Sollten mehrere Sicherheiten geleistet worden sein, steht dem Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen das Recht zu, eine der geleisteten Sicherheiten auszuwählen und zurückzugeben. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen den anzuwendenden Wert gemäß Ziffer 6 nicht nur unwesentlich unterschreitet, kann der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche eine Anpassung der Sicherheitsleistung verlangen.

§ 28 Laufzeit

Dieser Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. 1 Jahr nach Ablauf des Monats, in dem die letzte Einbringung oder Nominierung von Ein- oder Ausspeisepunkten in den Bilanzkreis oder der Nominierung von virtuellen Ein- oder Ausspeisepunkten in den Bilanzkreis stattgefunden hat, kann der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche dem Bilanzkreisverantwortlichen die Beendigung des Vertrages mit einer Frist von einem Monat schriftlich mitteilen. Der Bilanzkreisverantwortliche kann der Beendigung des Vertrages schriftlich widersprechen. Ab dem Zeitpunkt des Widerspruchs gelten Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 29 Leistungsaussetzung und Kündigung

1. Der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche ist berechtigt, vertragliche Leistungen aussetzen oder anzupassen, soweit diese infolge der Anwendung des § 16 der Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag zum Transport von Wasserstoff im netzbetreiberübergreifenden Wasserstoffnetz GET H2 in der jeweils aktuellen Fassung durch den Wasserstoffnetzbetreiber von dem Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen nicht mehr ausgeführt werden können. Im Falle einer Aussetzung oder Anpassung von vertraglichen Leistungen haben die Vertragspartner ihre jeweiligen Verpflichtungen unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für die Aussetzung oder Anpassung entfallen sind.
2. Der Vertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich durch den Bilanzkreisverantwortlichen gekündigt werden. Der Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, den jeweils gekündigten Bilanzkreis zum Vertragsende auszugleichen. Bis zur Einführung eines Verfahrens für die Beschaffung fehlender und die

Geschäftsbedingungen für den Wasserstoffbilanzkreisvertrag

Vermarktung überschüssiger Wasserstoffmengen im Wasserstoffnetz GET H2 ist der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche berechtigt, die zum Vertragsende fehlenden oder überschüssigen Wasserstoffmengen zu beschaffen oder zu vermarkten. Satz 3 greift auch für Mengen, die sich nach einer Datenkorrektur ergeben. Der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche stellt dem Bilanzkreisverantwortlichen die Kosten der beschafften Wasserstoffmengen zuzüglich der Transaktionskosten sowie eines Abwicklungsentgeltes in Höhe von 10 % der Kosten der beschafften Wasserstoffmenge in Rechnung. Sofern überschüssige Wasserstoffmengen vermarktet werden, rechnet der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche die Erlöse der vermarkteten Wasserstoffmengen und die Transaktionskosten sowie ein Abwicklungsentgelt in Höhe von 10 % der Kosten der vermarkteten Wasserstoffmengen ab.

3. Dieser Vertrag kann schriftlich fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird,
- b) gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wider Bilanzkreisverantwortliche wesentliche Angaben bei der Zulassung unrichtig oder unvollständig abgegeben hat oder über wesentliche Änderungen hinsichtlich gemachter Angaben nicht unverzüglich informiert hat, die die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag wesentlich beeinträchtigen oder gefährden könnten, und der Bilanzkreisverantwortliche hierbei grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

4. Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund ist der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche dazu berechtigt, weitere mit dem Bilanzkreisverantwortlichen bestehende Bilanzkreisverträge ebenfalls fristlos zu kündigen.
5. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung eines Bilanzkreisvertrages durch den Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen oder einer Aufhebung des Bilanzkreisvertrages informiert der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche, unter Berücksichtigung von § 3031, die Wasserstoffnetzbetreiber im Wasserstoffnetz GET H2 hierüber unter Angabe der Bilanzkreisnummer und des Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich per E-Mail.

§ 30 Wirtschaftlichkeitsklausel

1. Sollten während der Laufzeit eines Vertrages unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf den Vertrag haben, für die aber im Vertrag keine Regelungen getroffen oder die bei Vertragsabschluss nicht bedacht wurden und sollte infolgedessen irgendeine vertragliche Bestimmung dadurch für einen Vertragspartner unzumutbar werden, kann der betroffene Vertragspartner von dem anderen eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmun-

Geschäftsbedingungen für den Wasserstoffbilanzkreisvertrag

gen verlangen, die den geänderten Umständen, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf den anderen Vertragspartner, Rechnung trägt.

2. Der Vertragspartner, der sich auf solche Umstände beruft, hat die erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.
3. Der Anspruch auf Änderung der vertraglichen Bestimmungen besteht ab dem Zeitpunkt, an dem der fordernde Vertragspartner das erste Mal Änderungen der vertraglichen Bestimmungen aufgrund geänderter Umstände fordert, es sei denn, dass eine frühere Geltendmachung des fordernden Vertragspartners vernünftigerweise nicht zuzumuten war.

§ 31 Vertraulichkeit

1. Die Vertragspartner haben den Inhalt eines Vertrages und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 2 sowie § 21 vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden.
2. Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner im Rahmen dieses Vertrages erhalten hat, ohne deren schriftliche Genehmigung offen zu legen
 - a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
 - b) gegenüber seinen Gesellschaftern, Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
 - c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen - dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind, bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen.
 - d) in den Fällen gemäß § 29 sowie im Falle einer Aufhebung des Bilanzkreisvertrages gegenüber Wasserstoffnetzbetreibern, sofern sich diese in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichten. Bei der Entscheidung über die Offenlegung der vertraulichen

Geschäftsbedingungen für den Wasserstoffbilanzkreisvertrag

Informationen sind die Interessen des jeweils anderen Vertragspartners angemessen zu berücksichtigen.

3. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 2 Jahre nach dem Ende des jeweiligen Vertrages.
4. § 28m Abs. 2 EnWG bleibt unberührt.

§ 32 Rechtsnachfolge

1. Eine Übertragung des Bilanzkreisvertrages auf ein nicht im Marktgebiet als Bilanzkreisverantwortlicher zugelassenes Unternehmen ist ausgeschlossen.
2. Die Übertragung des Vertrages auf einen Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
3. Die Übertragung gemäß Ziffer 1 auf ein verbundenes Unternehmen i.S.d. § 15 Aktiengesetz (AktG) bedarf nicht der vorherigen Zustimmung, sondern lediglich einer schriftlichen Mitteilung an den anderen Vertragspartner.

§ 33 Änderungen des Vertrages

1. Der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche ist berechtigt, die Geschäftsbedingungen dieses Vertrages für die Zukunft zu ändern, sofern
 - a) eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen und/oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen und dazu ergangenen Mitteilungen der Bundesnetzagentur, allgemein anerkannten Regeln der Technik und/oder Regelungen zu Sicherstellung der Interoperabilität der Wasserstofftransportnetze im Rahmen des § 28n Abs. 1 EnWG, wie beispielsweise eine bundeseinheitliche Definition des Tages D, zu entsprechen oder
 - b) ein berechtigtes Interesse des Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche an Veränderungen der vertraglichen Ausgestaltung der Bilanzierung besteht. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Änderungen auf der Erstellung eines standardisierten Bilanzkreisvertrages zur Gewährleistung eines betreiberübergreifenden Netzzugangs gemäß § 28j Abs. 4 EnWG oder auf Grund einer Vorlage eines gemeinsamen Vertragsstandards gemäß § 28n Abs. 1 EnWG beruhen.
 - c) ein berechtigtes Interesse der Vertragspartner auf Grundlage der Erfahrungen hinsichtlich der Vertragsdurchführung besteht. Die Parteien sind sich bewusst, dass bezüglich der Bilanzierung von Wasserstoff und der damit zusammenhängenden Prozesse keine Erfahrungen der Parteien bestehen und Änderungen daher in den ersten Jahren aus den Erfahrungen der tatsächlichen Vertragsdurchführung geboten sein können.

Geschäftsbedingungen für den Wasserstoffbilanzkreisvertrag

2. Geplante Änderungen gemäß Ziffer 1 lit. a) leitet der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche regelmäßig 3 Monate vor dem beabsichtigten Inkrafttreten der Änderungen den Bilanzkreisverantwortlichen, die zu diesem Zeitpunkt mindestens einen laufenden Bilanzkreisvertrag mit dem Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen haben, zu und geben den Bilanzkreisverantwortlichen Gelegenheit zur Stellungnahme. Geplante Änderungen gemäß Ziffer 1 lit. b) leitet der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche 6 Monate vor dem beabsichtigten Inkrafttreten der Änderungen den Bilanzkreisverantwortlichen, die zu diesem Zeitpunkt mindestens einen laufenden Bilanzkreisvertrag mit dem Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen haben, zu. Über etwaige Änderungsbedarfe gemäß lit. c) werden sich der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche und die Bilanzkreisverantwortlichen, die zu diesem Zeitpunkt mindestens einen laufenden Bilanzkreisvertrag mit dem Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen haben, regelmäßig, mithin mindestens einmal im Jahr, austauschen. Änderungen gemäß Ziffer 1 lit. b) und c) bedürfen der Zustimmung der Bilanzkreisverantwortlichen und des Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen. Der Bilanzkreisverantwortliche kann ebenfalls Änderungswünsche einbringen, die der Zustimmung der Bilanzkreisverantwortlichen und des Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen bedürfen. Diese Ziffer 2 tritt zu dem Zeitpunkt außer Kraft, zu dem deutschlandweit geltende Standardverträge für die Bilanzierung von Wasserstoff abgestimmt und veröffentlicht werden.
3. Der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche informiert den Bilanzkreisverantwortlichen 2 Monate vor dem Wirksamkeitszeitpunkt über die geänderten Geschäftsbedingungen dieses Vertrages in Textform und veröffentlicht die geänderten Geschäftsbedingungen dieses Vertrages auf seiner Internetseite. In begründeten Fällen kann der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche von der in Satz 1 genannten Frist abweichen, sollte aber 15 Werktage nicht unterschreiten. Ein begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn eine Änderung gemäß Ziffer 1 lit. a) erforderlich ist. Die Änderung der Geschäftsbedingungen dieses Vertrages gilt durch den Bilanzkreisverantwortlichen als angenommen, sofern dieser nicht binnen 30 Werktagen ab Zugang der Information den Vertrag mit Wirkung zum Wirksamkeitszeitpunkt der jeweiligen Änderung der Geschäftsbedingungen kündigt. Die Frist zur Erklärung der Kündigung verkürzt sich auf einen angemessenen Zeitraum, soweit der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche gemäß Satz 2 und 3 von der Informationsfrist abweicht. Eine Entschädigung des Bilanzkreisverantwortlichen ist ausgeschlossen. Eine Kündigung ist ausgeschlossen, wenn sich durch die Änderung im Hinblick auf den Vertrag für den Bilanzkreisverantwortlichen keine oder nur unerhebliche wirtschaftliche Nachteile ergeben oder der Bilanzkreisverantwortliche der Änderung der Geschäftsbedingungen gemäß Ziffer 2 zugestimmt hat. Im Fall, dass der Bilanzkreisverantwortliche durch die Änderung nicht unerhebliche wirtschaftliche Nachteile für seine Verträge sieht, sind diese durch den Bilanzkreisverantwortlichen nachzuweisen. Der Wasserstoffmarktgebietsverantwortliche ist verpflichtet, den Bilanzkreisverantwortlichen auf den Beginn der Kündigungsfrist, in den Fällen des Satzes 5 auf eine verkürzte Frist und auf die Wirkung der nicht ausgeübten Kündigung als Annahme der geänderten Geschäftsbedingungen dieses Vertrages hinzuweisen.

Geschäftsbedingungen für den Wasserstoffbilanzkreisvertrag

§ 34 Schriftform

Jegliche Änderung oder Kündigung dieses Vertrages ist nur wirksam, wenn sie in Schriftform erfolgt. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform. Die Schriftform wird auch durch eine fortgeschrittene elektronische Signatur gemäß Artikel 26 der Europäischen Verordnung eIDAS (VO EU Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014) gewahrt.

§ 35 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.
2. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

§ 36 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Es gilt die ordentliche Gerichtsbarkeit.
2. Gerichtsstand ist der Sitz des Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen.
3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des zwischenstaatlichen Kollisionsrechts, soweit dieses nicht zwingendes Recht ist. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Nominierungs-, Mengenanmeldungs- und Matching-Prozess für das Wasserstoffnetz GET H2

Anlage 1: Nominierungs-, Mengenanmeldungs- und Matching-Prozess für das Wasserstoffnetz GET H2

Die folgenden Regelungen gelten für die Abwicklung von Nominierungen und Renominierungen sowie Mengenanmeldungen und Anpassungen der Mengenanmeldungen.

Im Fall von Widersprüchen zwischen dieser Anlage 1 und dem Hauptteil der Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag zum Transport von Wasserstoff im netzbetreiberübergreifenden Wasserstoffnetz GET H2 („Geschäftsbedingungen GET H2“) gehen die Regelungen des Hauptteiles vor.

A. Begriffsbestimmungen

Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen gelten zusätzlich zu den Begriffsbestimmungen aus § 1 der Geschäftsbedingungen GET H2.

1. Abgleichender Netzbetreiber

Der Wasserstoffnetzbetreiber, der das Matching durchführt und das Ergebnis an den initiiierenden Wasserstoffnetzbetreiber am betreffenden Netzpunkt sendet.

2. beidseitige Nominierung

Nominierungsart, nach der Transportkunden auf beiden Seiten des Netzpunktes unabhängig voneinander Nominierungen bei ihren jeweiligen Wasserstoffnetzbetreibern einreichen müssen.

3. Initiiender Wasserstoffnetzbetreiber

Der Wasserstoffnetzbetreiber, der das Matching einleitet, indem er die erforderlichen Daten an den abgleichenden Netzbetreiber am betreffenden Netzpunkt sendet.

4. Matching

Der Abgleich der empfangenen korrespondierenden Nominierungen.

5. Mengenanmeldung

Eine vorherige Meldung des Transportkunden an den Wasserstoffnetzbetreiber über die geplante Wasserstoffmenge, die er an einem Einspeisepunkt von einer Produktionsanlage in das Netz einspeisen oder an einem Ausspeisepunkt zu einem Letztverbraucher aus dem Netz entnehmen möchte. Sie betrifft mindestens einen Transportkunden und einen Wasserstoffnetzbetreiber.

6. Netzpunkt

Ein Ein- oder Ausspeisepunkt.

Geschäftsbedingungen für den Wasserstoffbilanzkreisvertrag

7. Nominierung

Eine vorherige Meldung des Transportkunden an den Wasserstoffnetzbetreiber über die Wasserstoffmenge, die er an einem nominierungspflichtigen Netzknoten (Grenzübergangspunkte und Speichereinrichtungen) in das Netz einspeisen oder aus dem Netz entnehmen möchte. Sie betrifft mindestens einen Transportkunden und einen Wasserstoffnetzbetreiber.

8. Shippercode

Ein **Shippercode** ist ein von einem Wasserstoffnetzbetreiber verwalteter Code, um einen bestimmten Bilanzkreis zu identifizieren.

9. Shippercodepaar

Eine Kombination aus den Shippercodes eines liefernden und eines empfangenden Transportkunden an einem Netzknoten.

B. Verfahren für Nominierung und Mengenanmeldung

1. Allgemein

Die in diesem Dokument genannten Nominierungs- und Mengenanmeldungsfristen setzen die Verwendung elektronischer Kommunikation zwischen allen beteiligten Parteien voraus. Darüber hinaus können die Wasserstoffnetzbetreiber interaktive Datenaustauschlösungen anbieten. Für die Kommunikation zwischen Transportkunden und Wasserstoffnetzbetreiber wird nach Maßgabe des Wasserstoffnetzbetreibers in der Regel das EDIG@S-Protokoll verwendet, das auf einem gemeinsamen Datennetz und einem Nachrichtenübertragungsprotokoll basiert. Darüber hinaus sehen die Wasserstoffnetzbetreiber für den Fall von Kommunikationsproblemen Backup-Lösungen vor.

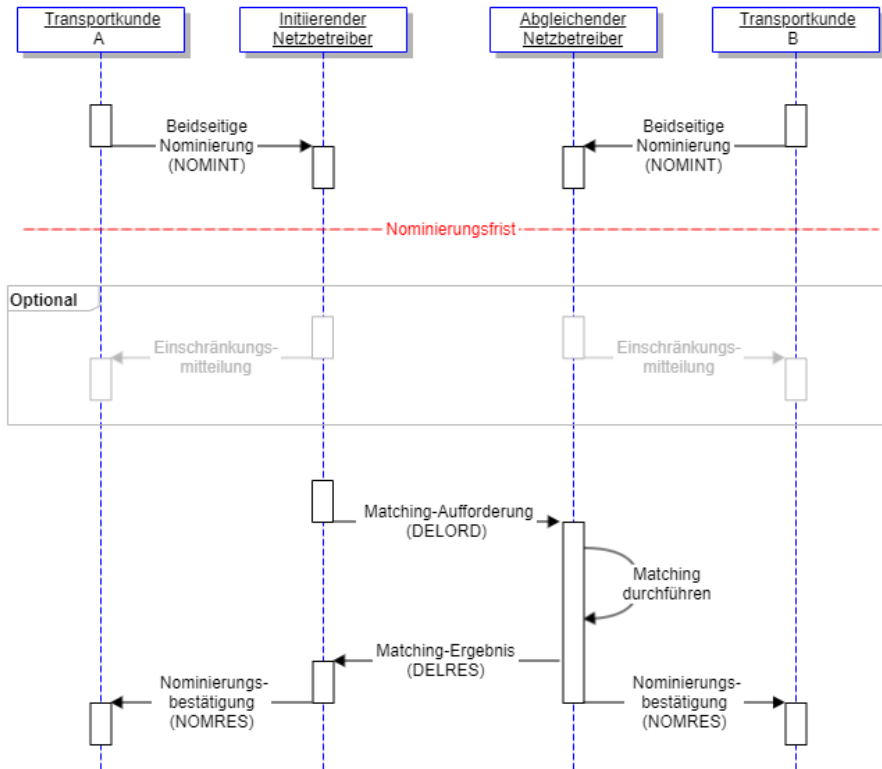
Regelungen zur Nominierung und Mengenanmeldung gelten jeweils auch für die Renominierung und Anpassung der Mengenanmeldung, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist.

Für jeden beliebigen Gastag kann der Wasserstoffnetzbetreiber Nominierungen sowie Mengenanmeldungen ablehnen, die früher als sechs Wochen vor dem betreffenden Gastag übermittelt wurden. Abweichende Fristen können vom Wasserstoffnetzbetreiber festgelegt werden, müssen aber in den entsprechenden Netzzugangsverträgen vereinbart werden.

Es wird nur die letzte gültige Nachricht berücksichtigt, die vor dem Ablauf der entsprechenden Nominierungs- bzw. Mengenanmeldungsfrist im Kommunikationssystem des Wasserstoffnetzbetreibers eingegangen ist.

Geschäftsbedingungen für den Wasserstoffbilanzkreisvertrag

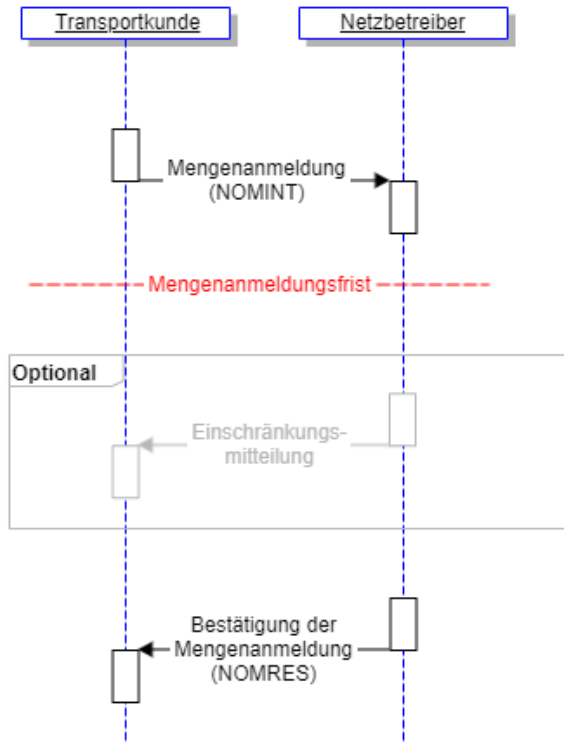
Das folgende Sequenzdiagramm fasst den Nominierungs- und Matching-Prozess zusammen.



Soweit das Matching an einem Netzknoten an Speicheranlagen mit einem Speicherbetreiber durchgeführt wird, tritt an die Stelle des jeweiligen Wasserstoffnetzbetreibers der zuständige Speicherbetreiber.

Geschäftsbedingungen für den Wasserstoffbilanzkreisvertrag

Das folgende Sequenzdiagramm fasst den Mengenanmeldungsprozess zusammen.



Ein Matching findet bei Mengenanmeldungen nicht statt.

2. Initiierender Wasserstoffnetzbetreiber und abgleichender Wasserstoffnetzbetreiber

Die Festlegung der jeweiligen Rolle des initiierenden und des abgleichenden Wasserstoffnetzbetreibers am Netzkopplungspunkt bedürfen der vertraglichen Vereinbarung im Netzkopplungsvertrag. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Rollen mit einem Speicherbetreiber im Speicheranschlussvertrag.

3. Behandlung von „Mismatches“ - Anwendung der "lesser rule"

Die Wasserstoffmenge wird auf beiden Seiten des jeweiligen Netzpunktes auf identischer Grundlage ermittelt. Bei der Validierung und Bestätigung von Nominierungen wird der Grundsatz der so genannten "lesser rule" angewandt. Das bedeutet, dass bei unterschiedlichen nominierten Wasserstoffmengen mit gleicher Flussrichtung zwischen dem liefernden und dem empfangenden Transportkunden auf beiden Seiten des Netzpunktes und falls keiner der Transportkunden seine Nominierung anpasst, der höhere der beiden Werte vom abgleichenden Wasserstoffnetzbetreiber auf den niedrigeren Wert reduziert wird, um eine Diskontinuität am Netzkpunkt zu vermeiden.

Bei entgegengesetzter Flussrichtung und/oder unterschiedlichen Shippercodepaaren zwischen dem liefernden und dem empfangenden Transportkunden auf beiden Seiten eines

Geschäftsbedingungen für den Wasserstoffbilanzkreisvertrag

Netzpunktes und falls keiner der Transportkunden seine Nominierung anpasst, werden die beiden Werte vom abgleichenden Wasserstoffnetzbetreiber auf 0 reduziert.

4. Fristen im Nominierungs-, Mengenanmeldungs- und Matching-Prozess

a) Nominierungs- und Mengenanmeldungsfrist

Jeder Transportkunde hat die Nutzung am Tag D beim jeweiligen Wasserstoffnetzbetreiber über eine „NOMINT“ zur vom Transportkunden angegebenen vollen Stunde

- mit einer Vorlaufzeit von mindestens 2 Stunden zu nominieren und
- mit einer Vorlaufzeit von mindestens 1 Stunde anzumelden.

Die Nominierungs- und Mengenanmeldungsfrist für den Tag D endet 3 Stunden vor Ende des Tages D.

b) System der Renominierungen bzw. der Anpassungen der Mengenanmeldungen

Transportkunden können innerhalb des Renominierungs- bzw. Mengenanmeldungszeitraums, der frühestens drei Stunden vor dem Ende des Tages D endet, über eine „NOMINT“

- mit einer Vorlaufzeit von mindestens 2 Stunden renominieren und
- mit einer Vorlaufzeit von mindestens 1 Stunde Mengenanmeldungen anpassen.

Die Wasserstoffnetzbetreiber senden im Fall von a) und b) so schnell wie möglich eine „NOMRES“ zur Bestätigung der Wasserstoffmengen für den Tag D an den jeweiligen Transportkunden.

C. Inhalt der Nachrichten, die zwischen Transportkunden und Wasserstoffnetzbetreiber im Rahmen des Nominierungs- und Mengenanmeldungsprozess ausgetauscht werden

1. Mindestdatensatz

Alle zwischen den Transportkunden und Wasserstoffnetzbetreibern ausgetauschten Nachrichten müssen mindestens Folgendes enthalten:

- die Identifikation des Absenders und des Empfängers
- die Identifikation des betroffenen Netzpunktes
- den betreffenden Zeitraum, der als Tag D definiert ist
- die Identifizierung der Nominierungsart (im hier relevanten Fall des Transports von Wasserstoff stets die beidseitige Nominierung)
- die Richtung des Wasserstoffflusses (Entry oder Exit)
- die Angabe der Anfangs- und Endzeit der Nominierung bzw. Mengenanmeldung
- die Energiemenge pro Stunde

Geschäftsbedingungen für den Wasserstoffbilanzkreisvertrag

Informationen über Transportkunden in einem angrenzenden System können in kodierter Form übermittelt werden, um die technische und operative Verarbeitung der Transportkundeninformationen zu erleichtern. Die Vergabe von Shippercodes wird vom jeweiligen Wasserstoffnetzbetreiber verwaltet.

2. Mengenangaben in Abhängigkeit vom Nachrichtentyp

Die Art der Mengenangabe in der Nachricht ist abhängig vom Nachrichtentyp:

- Alle "**NOMINT**"-Nachrichten, die von den Transportkunden an die Wasserstoffnetzbetreiber übermittelt werden, müssen auch die angeforderte Energiemenge in Stunden enthalten.
- Alle **Kürzungsmitteilungen**, die von den Wasserstoffnetzbetreibern an die Transportkunden übermittelt werden, bestehen aus einer Grundmenge an Informationen über die Energiemenge pro Stunde und enthalten die erwarteten verarbeiteten Wasserstoffmengen für jeden liefernden oder empfangenden Transportkunden, die der Wasserstoffnetzbetreiber transportieren kann.
- Alle "**NOMRES**"-Nachrichten, die von den Wasserstoffnetzbetreibern an die Transportkunden übermittelt werden, bestehen aus mindestens drei grundlegenden Informationsblöcken bezüglich der Energiemenge pro Stunde:
 - a) Ein erster Informationsblock enthält die bestätigten Wasserstoffmengen, die vom Wasserstoffnetzbetreiber eingeplant werden, bei Nominierungen einschließlich der liefernden oder empfangenden Transportkunden im angrenzenden Netz.
 - b) Bei Nominierungen werden im zweiten Informationsblock die verarbeiteten Wasserstoffmengen angegeben, die der benachbarte Wasserstoffnetzbetreiber für jeden liefernden oder empfangenden Transportkunden transportieren kann.
 - c) Ein dritter Informationsblock enthält die verarbeiteten Wasserstoffmengen, die der Wasserstoffnetzbetreiber für jeden liefernden oder empfangenden Transportkunden transportieren kann.
 - d) In einem optionalen vierten Informationsblock werden bei Nominierungen die nominierten Wasserstoffmengen angegeben, die von dem bzw. den entsprechenden Transportkunden an den benachbarten Wasserstoffnetzbetreiber übermittelt wurden.

Da bei Mengenanmeldungen kein Matching durchgeführt wird, sind Informationsblöcke, die sich auf den angrenzenden Netzbetreiber beziehen, nicht relevant und werden nicht befüllt.

D. Annahme und Ablehnung von Nachrichten zwischen Wasserstoffnetzbetreiber und Transportkunde

Nach Erhalt der Nominierungs- bzw. Mengenanmeldungs- bzw. Nachricht validiert der Wasserstoffnetzbetreiber die Nachricht syntaktisch und semantisch.

Ein Wasserstoffnetzbetreiber kann die gesamte Nachricht oder einen Teil davon ablehnen. Dies geschieht so schnell wie möglich. In folgenden Fällen kann eine Ablehnung erfolgen:

Geschäftsbedingungen für den Wasserstoffbilanzkreisvertrag

- die Nachricht entspricht nicht den inhaltlichen Anforderungen und/oder
- dasselbe Shippercodepaar wird pro Richtung in einer Nachricht mehrfach verwendet, z. B. für dieselbe Zeitreihe

Ein Netzbetreiber kann eine Nominierung bzw. Mengenanmeldung ablehnen oder kürzen. Dies geschieht so schnell wie möglich. In folgenden Fällen kann eine Ablehnung bzw. Kürzung erfolgen:

- die zugewiesene Kapazität des Transportkunden wird überschritten,
- die gewährte Flexibilität des Transportkunden wird überschritten und/oder
- in Übereinstimmung mit nationalen Vorschriften oder rechtsverbindlichen Vereinbarungen zwischen Wasserstoffnetzbetreiber und Transportkunde

Im Falle einer Ablehnung informiert der Wasserstoffnetzbetreiber den Transportkunden unter Angabe der Gründe.